

## Sonderbedarfszulassung und mehr als 100 km entfernte Nebenbetriebsstätte – ist das zulässig?

*Hat ein Vertragsarzt mit einer Sonderbedarfszulassung einen Anspruch auf Genehmigung einer Nebenbetriebsstätte, auch wenn diese in einem anderen Planungsbereich liegt? Und auch dann noch, wenn zwischen Vertragsarztsitz und Nebenbetriebsstätte mehr als 100 km liegen? Mit diesen Fragen beschäftigte sich das Sozialgericht (SG) Schwerin in seiner Entscheidung vom 17.11.2010 (Az.: S 3 KA 51/09).*

### Der Fall:

Der Kläger ist Facharzt für Innere Medizin, Rheumatologie und seit Mitte 2007 in Bad Doberan aufgrund einer Sonderbedarfszulassung für die Betreuung von Rheumapatienten zugelassen. Ende 2008 beantragte er die Genehmigung einer Nebenbetriebsstätte in Stralsund mit Sprechstunden ausschließlich freitags. Zur Begründung führte er an, dass eine spezielle internistisch-rheumatologische Versorgung in Stralsund und Umgebung nicht existiere und er bereits derzeit ca. 200 Patienten aus Stralsund und Umgebung sowie Rügen an seinem Sitz in Bad Doberan rheumatologisch betreue.

Die zuständige Kassenärztliche Vereinigung (KV) holte zahlreiche Stellungnahmen der in Stralsund und Umgebung niedergelassenen Fachärzte für Innere Medizin ein. In der Mehrzahl befürworteten diese die geplante Nebenbetriebsstätte. Dennoch lehnte die KV die Genehmigung ab. Sie stützte sich hierbei auf § 25 Bedarfsplanungsrichtlinie-Ärzte mit dem Argument, dass eine Sonderbedarfszulassung, wie sie dem Kläger erteilt worden war, an den Ort der Niederlassung gebunden sei. Daher dürfe er nur in Bad Doberan und nicht an anderen Orten wie einer Nebenbetriebsstätte tätig werden. Den Widerspruch des Klägers wies die KV Mitte 2009

zurück. Hiergegen richtete sich die Klage des Rheumatologen.

### Die Entscheidung:

Das SG Schwerin gab der Klage statt. Dabei machte das SG deutlich, dass die besagte Regelung in § 25 Bedarfsplanungsrichtlinie-Ärzte dahingehend zu verstehen ist, dass der Sitz einer Sonderbedarfszulassung aufgrund eines besonderen Versorgungsbedarfs an einem bestimmten Ort nicht ohne weiteres verlegt werden kann, sondern eben an denjenigen Ort der Niederlassung gebunden ist, für den der besondere Bedarf zuvor festgestellt wurde. Dies ist aber unabhängig von der Genehmigung einer Nebenbetriebsstätte nach § 24 Ärzte-ZV. Denn § 24 Ärzte-ZV differenziert nicht nach Sonderbedarfszulassungen und anderen Zulassungen und eröffnet insoweit ausnahmslos für alle zugelassenen Vertragsärzte bei Vorliegen der Voraussetzungen die Möglichkeit, an weiteren Orten tätig zu werden.

### Präsenz- und Residenzpflicht

Eine Voraussetzung nach § 24 Ärzte-ZV ist, dass die Nebenbetriebsstätte die ordnungsgemäße Versorgung der Versicherten am Ort des Vertragsarztsitzes nicht beeinträchtigt. Dies bedeutet, dass eine Nebenbetriebsstättengenehmigung ohnehin nur erteilt werden kann, wenn sichergestellt ist, dass der besondere Versorgungsbedarf, der in einer Sonderbedarfszulassung zum Ausdruck kommt, weiterhin sichergestellt ist. Da der Kläger am Vertragsarztsitz von Montag bis Donnerstag weiterhin mehr als 20 Wochenstunden Sprechstunde anbieten will und seine Tätigkeit in der Nebenbetriebsstätte in Stralsund auf freitags beschränken möchte, sieht das SG keine Anhaltspunkte dafür, dass die ordnungsgemäße Versorgung der Versicherten in Bad Doberan

beeinträchtigt werden könnte. Seinen Präsenzpflichten könne der Rheumatologe ohne weiteres nachkommen.

Auch die sogenannte Residenzpflicht sei nach Ansicht des Gerichts nicht dadurch gefährdet, dass zwischen Praxis und Nebenbetriebsstätte 123 km liegen, die mit einer Pkw-Fahrzeit von etwa 1 Stunde und 20 Minuten zurückgelegt werden können. Denn die Residenzpflicht verpflichtet den Arzt nicht, in dem Ort zu wohnen, in dem er seine Praxis betreibt. Sie bezweckt die Sicherstellung, dass der Vertragsarzt in seiner Praxis die Sprechstunden abhält und für die Versicherten erreichbar ist. Dies hat zur Konsequenz, dass keine schematischen Kilometer- bzw. Minutenangaben darüber möglich sind, in welcher Entfernung von der Praxis der Vertragsarzt seine Wohnung wählen darf.

Mit der vom Kläger geplanten Aufteilung der Sprechstunden auf Hauptsitz und Nebenbetriebsstätte würde gerade keine Besorgnis begründet, dass der Kläger seine Sprechstunden in der Nebenbetriebsstätte in Stralsund an einem Wochentag nur gelegentlich oder unregelmäßig aufsucht oder die angekündigten Sprechstunden nicht pünktlich einhält. Hinzu kommt im konkreten Fall, dass der Kläger drei angestellte Ärzte beschäftigt, von denen einer über die Schwerpunktbezeichnung Rheumatologie verfügt. Auch hierdurch kann der Kläger seinen Verpflichtungen am Vertragsarztsitz sowie an der Nebenbetriebsstätte nachkommen.

### **Versorgungsverbesserung**

Auch die weitere Voraussetzung aus § 24 Ärzte-ZV, die Versorgungsverbesserung am Ort der Nebenbetriebsstätte, sieht das Gericht unzwei-

felhaft als gegeben an. Im Sinne der BSG-Rechtsprechung liegt eine qualifizierte Versorgungsverbesserung vor, da in Stralsund und Umgebung derzeit keine rheumatologische Versorgung vorgehalten wird. Dies bestätigen auch die Stellungnahmen der von der KV befragten Fachärzte für Innere Medizin aus Stralsund und Umgebung. Im Laufe des Prozesses hat sich die Zahl derjenigen Patienten, die der Kläger in seiner Praxis in Bad Doberan aus Stralsund und Umgebung versorgt, weiter erhöht. Für diese Patienten wird die Versorgung schon deshalb verbessert, weil ihnen die lange Fahrzeit erspart bleibt, die zukünftig der Kläger freitags auf sich nehmen will.

### **Fazit:**

Die Entscheidung des SG Schwerin ist zu begrüßen, da sie Sonderbedarfszugelassenen gleichfalls die Möglichkeit eröffnet, Nebenbetriebsstätten zu gründen. Sie ist des Weiteren zu begrüßen, als sie erneut betont, dass eine schematische Kilometer- bzw. Minutenangabe zwischen Praxis und Wohnung nicht angezeigt ist, sondern im jeweiligen Einzelfall zu prüfen ist, ob der Vertragsarzt seiner Residenzpflicht genügt. Denn bei einem fachärztlich tätigen Rheumatologen kann die Entfernung zwischen Wohnung und Praxis größer ausfallen, als beispielsweise im notfallträchtigen Bereich der Kinderradiologie.

*Dr. Berit Jaeger, Sindelfingen  
Fachanwältin für Medizinrecht  
jaeger@rpped.de*

[www.rpped.de](http://www.rpped.de)

#### Impressum:

Ratajczak & Partner, Rechtsanwälte  
Posener Str. 1, 70165 Sindelfingen  
AG Stuttgart (PR 240005), Sitz Sindelfingen  
USt.-Ident-Nr.: DE145149760

Verantwortlich im Sinne des Presserechts:  
Dr. Detlef Gurgel

E-Mail der Redaktion: [redaktion@rpped.de](mailto:redaktion@rpped.de)

Die Mitteilungen dieses Newsletters enthalten allgemeine Informationen zu rechtlichen Themen. Eine rechtliche Beratung im Einzelfall können sie nicht ersetzen. Für die Richtigkeit der Information übernehmen wir keine Haftung.